

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Denstorf“.
2. Der Sitz des Vereins ist Denstorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
~~und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.~~
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen Altersklassen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von regelmäßigen ordnungsgemäß geführten Übungsstunden, der Beschaffung der dafür notwendigen Sport- und Spielgeräte, der Beschaffung und ggf. Erhaltung entsprechender Sportstätten sowie durch Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftssinns.
3. Der Verein betätigt sich darüber hinaus an kulturellen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
8. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG entschädigt werden. Der Umfang dieser Entschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
9. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, deren Höhe sowie den begünstigten Personenkreis trifft der Vorstand.
10. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/-in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, aber keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

5. Mit der Aufnahme erkennt der/die Bewerber/in den Inhalt und die Einhaltung der Vereinssatzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jeweils zum Ablauf des 30.06. und des 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 31.05. bzw. 30.11. beim 1. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart **oder dem Verantwortlichen der Mitgliederverwaltung** eingegangen sein.
3. Beim Austritt sind eventuelle Verpflichtungen (rückständige Beiträge, Geldstrafen usw.) zu erfüllen.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, **grobes unsportliches Verhalten**, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Rückstände von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen von mehr als 3 Monaten trotz zweimaliger Anmahnung.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Schreibens schriftlich Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jeweils zum 15.02. und 01.07. jeden Jahres zu entrichten sind. Der Verein erhebt weiterhin ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen. Alle Zahlungen sind möglichst im Einzugsverfahren zu begleichen. Bei Verweigerung des Einzugsverfahrens sind die Mitglieder zur pünktlichen Zahlung zu den genannten Terminen verpflichtet.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
- b. die Entlastung des Vorstands
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Kassenwartes, Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. **Die Abteilungen des Vereins haben ihre Mitgliederversammlung jeweils vor der Sitzung der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins abzuhalten.**

4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. **Die Einladung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich per Email unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Liegt keine Email-Adresse des Mitglieds vor, wird die Einladung mit der gleichen Frist schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt.**

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

7. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme.

8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. **Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.** Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

11. Dringlichkeitsanträge -die sich aber nicht auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beziehen dürfen- bedürfen ebenfalls einer 2/3-Mehrheit.

12. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der engere Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem /der Kassenwart/in
- d. dem/der Schriftführer/in,
- e. dem/der Jugendwart/in

2. Als erweiterter Vorstand treten hinzu:

- a. zwei Beisitzer/-innen, die gleichzeitig den Festausschuss bilden

- b. der/die stellvertretende Kassenwart/in
- c. der/die Verantwortliche für die Mitgliederverwaltung
- d. die Abteilungsleiter
- e. der/die Pressewart/-in

3. Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Die Beisitzer, der stellvertretende Kassenwart/in, der/die Verantwortliche für die Mitgliederverwaltung und die/der Pressewart/in werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

5. Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Es sind dies

- der/die 1. und 2. Vorsitzende oder
- der/die 1. Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des engeren Vorstands oder
- der/die 2. Vorsitzende sowie ein Mitglied des engeren Vorstands.

6. Die Abteilungsleiter werden innerhalb ihrer Abteilungen gewählt. Sie werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der engere Vorstand hat die Abteilungsleiter zu bestätigen.

7. Alle Vorstandsmitglieder können unbegrenzt wiedergewählt werden.

8. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, berufen die Vorstandssitzung nach Bedarf ein und leiten diese. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand zusammenzurufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

9. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des engeren Vorstands sowie die Beisitzer, der/die stellvertretende Kassenwart/in und der/die Verantwortliche für die Mitgliederverwaltung.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

11. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

12. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

13. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer/in oder Vertreter/in ein Protokoll zu fertigen.

14. Der/die 1. Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n, der/die Schriftführer/in durch den/die Kassenwart/in vertreten. Die/der stellvertretende Kassenwart/in vertritt die/den 1. Kassenwart/in. Wenn der Posten der/des stellvertretenden Kassenwarts nicht besetzt ist, vertritt der/die Schriftführer/in den/die 1. Kassenwart. Dabei ist kein Kassenabschluss zu machen.

15. Der Vorstand kann Mitglieder bei Verstößen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung vom Spiel- und Vereinsbetrieb bis zu einem Jahr sperren oder Geldstrafen bis zu 50,-- € aussprechen. Der entsprechende Beschluss ist dem Mitglied innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied der Einspruch gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung zu.

16. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des engeren Vorstands in einer Person ist unzulässig.

17. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird einmal für das abgelaufene Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

2. Die Kassenprüfer werden abwechselnd für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet der 1. Kassenprüfer aus, rückt der 2. Kassenprüfer auf, es wird ein neuer 2. Kassenprüfer gewählt.

3. Ein/e Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

4. Die Wiederwahl eines/r Kassenprüfers/in ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes -soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht- fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vechelde **oder deren Rechtsnachfolger** mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden ist.

§ 13 Dachverbände

Der Verein gehört bestimmungsgemäß dem Landessportbund Niedersachsen, dem Kreissportbund Peine, den Verbänden der entsprechend angebotenen Sportarten sowie den jeweiligen Dachorganisationen an. Deren Anordnungen und geforderten Leistungen sind zu erfüllen.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 27.03.2026 sofort in Kraft.

2. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Denstorf, 27.03.2026

Jürgen Hoeren
1. Vorsitzender

Jens Hild
Schriftführer